

Organisationsreglement

**über die überbetrieblichen Kurse üK für Augenoptiker-in EFZ¹, der B+Q-Kommission² vorgelegt am
28. März 2022 und in Kraft gesetzt am 1. August 2022**

Art. 1 Rechtliche Grundlagen und Zweck

1. Das vorliegende Organisationsreglement üK basiert auf der Bildungsverordnung und dem dazugehörigen Bildungsplan Augenoptiker-in EFZ vom 14. Juni 2021.
2. Die überbetrieblichen Kurse – nachfolgend üK genannt – vermitteln den Lernenden grundlegende berufliche Kompetenzen und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Die üK helfen den Lernenden in diesem Sinne bei der Vernetzung von theoretischem und praktischem Lernen.
3. Das vorliegende Organisationsreglement klärt die Organisation und die Trägerschaft der üK unter Berücksichtigung der kantonalen Zuständigkeiten.

Art. 2 Trägerschaft

1. Träger der üK ist der Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO³ in 4601 Olten.
2. Der VBAO hat die Kompetenz, Aufgaben in Zusammenhang mit der Planung, Organisation, Durchführung und Abrechnung der üK an Dritte, Trägerverbände des VBAO oder andere Institutionen zu delegieren. Eine Zusammenarbeit mit Dritten muss mittels Vereinbarung schriftlich geregelt werden.

Art. 3 Finanzielle Verantwortung

1. Der VBAO trägt die finanzielle Verantwortung für die Durchführung der üK (vorbehältlich Vereinbarungen mit Dritten). Der Vorstand des VBAO legt der Delegiertenversammlung des VBAO darüber Rechenschaft ab.

¹ EFZ = Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

² Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Augenoptiker-in EFZ

³ Trägerverbände des VBAO sind der AOVS Augenoptik Verband Schweiz und OPTIKSCHWEIZ – Der Verband für Optometrie und Optik

Art. 4 Organe

1. Der VBAO installiert eine Aufsichtskommission.
2. Der VBAO installiert eine Kurskommission.

Art. 5 Organisation der Aufsichtskommission

1. Die üK stehen gesamtschweizerisch unter der Aufsicht einer aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. Die einzelnen Sprachgebiete sind angemessen vertreten. Die Kurskommission ist mit mindestens einem Mitglied in der Aufsichtskommission vertreten.
2. Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die Trägerschaft für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.
3. Den Standortkantonen und den Berufsfachschulen wird eine angemessene Vertretung in der Aufsichtskommission zugestanden.
4. Die Aufsichtskommission wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder der Aufsichtskommission dies verlangen.
5. Die Aufsichtskommission ist immer beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
6. Über die Sitzungen der Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt.
7. Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von der Geschäftsstelle des VBAO besorgt.
8. Die Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtskommission richtet sich nach dem Spesenreglement des VBAO.

Art. 6 Aufgaben der Aufsichtskommission

1. Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie bestimmt im Einvernehmen mit der Trägerschaft die Kursorte und die dazugehörigen Einzugsgebiete;
 - b) sie kann Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse erlassen;
 - c) sie kann Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume erlassen;
 - d) sie kann Richtlinien für die Kurstätigkeiten erlassen und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
 - e) sie kann Richtlinien für die Kursabrechnungen erlassen und ist für die einheitliche Verrechnung an die Trägerschaft verantwortlich;
 - f) sie wählt die Mitglieder der Kurskommission;
 - g) sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Trägerschaft.

Art. 7 Organisation der Kurskommission

1. Es wird eine Kurskommission gebildet, welche sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammensetzt. Alle Mitglieder der Kurskommission sind stimmberechtigt, außer die Behördenvertreter-innen.
2. Den Standortkantonen und den Berufsfachschulen wird in der Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt.
3. Die Mitglieder der Kurskommission werden durch die Aufsichtskommission jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kurskommission konstituiert sich selbst.
4. Die Kurskommission wird durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kurskommission dies verlangen.
5. Die Kurskommission ist immer beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
6. Über die Sitzungen der Kurskommission wird ein Protokoll geführt.
7. Die Geschäftsführung der Kurskommission wird von der Geschäftsführung des VBAO besorgt.
8. Die Entschädigung der Mitglieder der Kurskommission richtet sich nach dem Spesenreglement des VBAO.

Art. 8 Aufgaben der Kurskommission

1. Der Kurskommission obliegt die Durchführung der üK. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie arbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung, des Bildungsplans und des nationalen Lehrplans der Berufsfachschulen die Kursprogramme, die Stundenpläne, die einzusetzenden Lehrmittel und die Kursunterlagen der üK aus;
 - b) sie erstellt Kursbudgets und Kursabrechnungen;
 - c) sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
 - d) sie veranlasst die Weiterbildung des Instruktionspersonals;
 - e) sie stellt die Einrichtungen bereit;
 - f) sie legt den Zeitraum der Kurse fest und sorgt für die Ausschreibung durch die Trägerschaft;
 - g) sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschulen und Betrieben;
 - h) sie sorgt soweit nötig für Verpflegung und Unterkunft für Lernende und Instruktionspersonal;
 - i) sie meldet die üK-Kompetenznachweise (Erfahrungsnoten) den kantonalen Behörden;
 - j) sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone und garantiert die Qualitätssicherung.

Art. 9 Aufgebote der Lernenden

1. Die Kurskommission bietet in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des VBAO die Lernenden auf. Sie verfasst zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben und den Lernenden zustellt.

Art. 10 Besuchspflicht

1. Der Besuch der üK ist für alle Lernenden obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den üK teilnehmen.

Art. 11 Leistungen des Lehrbetriebs

1. Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt grundsätzlich die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand oder allfälliger Fonds nicht. Die Bildung der gesetzlich erlaubten Reserven und Rückstellungen bleibt zusätzlich ausdrücklich vorbehalten.
2. Die Trägerschaft VBAO kann den Mitgliedern ihrer Trägerverbände vergünstigte Kursgebühren in Rechnung stellen.
3. Muss die Kursteilnehmerin, der Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen – wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall – vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so wird der Berufsbildnerin, dem Berufsbildner der einbezahlt Betrag unter Abzug bereits entstandener Unkosten zurückerstattet. Die Berufsbildnerin, der Berufsbildner hat der Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Allfällige Dispensationen sind beim zuständigen kantonalen Amt zu beantragen.
4. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während der üK zu zahlen.
5. Die Versicherung der Lernenden während den üK (insbesondere Haftpflicht und Unfall) ist Sache der Lehrbetriebe.
6. Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der üK entstehen (insbesondere Reisespesen, Mahlzeiten, allenfalls notwendige Übernachtungen und Lehrmittel).

Art. 12 Dauer, Zeitpunkt und Inhalt der üK (vgl. auch Art. 8 der Bildungsverordnung)

1. Die üK dauern insgesamt 25 Tage zu 8 Stunden.
2. Die Tage und die Inhalte sind auf 7 Kurse (im 1. bis 3. Lehrjahr) aufgeteilt.
3. Die Leistungen der Lernenden in den üK werden dem Lehrbetrieb mitgeteilt.
4. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine üK statt.
5. Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den üK.

Art. 13 üK-Kompetenznachweise (vgl. auch Art. 19 der Bildungsverordnung)

1. Die Noten der üK-Kompetenznachweise fliessen als Teil der Erfahrungsnote (40 %) in das Qualifikationsverfahren.
2. Die Kurskommission teilt die Noten der üK-Kompetenznachweise nach dem jeweiligen bewerteten üK (Kurse 4 bis 7) den Lehrbetrieben und den Lernenden mit.
3. Die Erfahrungsnote üK (Zusammenfassung) ist bis zur 16. Kalenderwoche im Jahr des Qualifikationsverfahrens (Ende 3. Lehrjahr) an die durch das kantonale Amt bezeichnete Stelle zu senden. Die Verantwortung und Verwaltung der Noten liegt bei der Kurskommission.

4. Die Noten der üK-Kompetenznachweise werden wie oben beschrieben als Teil der Erfahrungsnote in das Qualifikationsverfahren mit eingerechnet. Deshalb kann erst nach Ermittlung des Gesamtergebnisses des Qualifikationsverfahrens gegen die Noten der üK-Kompetenznachweise Einsprache/Beschwerde erhoben werden. Wer mit einer Note nicht einverstanden ist, kann dies allerdings bereits unmittelbar nach deren Erhalt bei der Kurskommission schriftlich und mit einer Begründung melden. Die Benotung wird anschliessend überprüft.

Art. 14 Pauschalbeiträge der Kantone

1. Der VBAO rechnet die Pauschalbeiträge (Kantonsbeiträge) direkt mit den zuständigen kantonalen Behörden gemäss Lernort Betrieb der Teilnehmer·innen ab (vorbehältlich Vereinbarungen mit Dritten).

Art.15 Defizitgarantie

1. Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des VBAO.

Art. 16 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement wurde am 28. März 2022 der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Augenoptiker·in EFZ (B+Q-Kommission) vorgelegt und tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Olten, 13. Juni 2022

Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO

Der Präsident:

sig. Roger Willhalm

Der Geschäftsführer:

sig. Christian Loser